X-pand into the Future

e u r e x *rundschreiben 101/17*

Datum: 25. September 2017
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendoren
Autorisiert von: Mehtap Dinc

TAIEX-Derivate: Widerruf der Zulassung für Daily Futures auf TAIEX-Derivate

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 047/14

Kontakt: Tobias Ehinger, Product R&D Equity and Index, T +49-211-1 23 13,
tobias.ehinger@eurexchange.com

Zielgruppe:	**Anhänge:**
Ü Alle Abteilungen	1. Geänderte Abschnitte der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich 2. Eurex Clearing-Rundschreiben 092/17

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und die Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG haben mit Wirkung zum **15. November 2017** folgendes beschlossen:

- Widerruf der Zulassung für Daily Futures auf TAIEX-Derivate

Dieses Rundschreiben enthält in Anhang 1 die geänderten Abschnitte der betroffenen Regelwerke der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG.

Informationen zu Änderungen im Bereich des Clearing aufgrund des Widerrufs der Zulassung dieser Produkte sowie die geänderten Abschnitte der entsprechenden Regelwerke der Eurex Clearing AG sind Eurex Clearing-Rundschreiben 092/17 zu entnehmen, welches wir unseren Handelsteilnehmern als Anhang 2 zur Verfügung stellen.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

~~1.17 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Derivate der Taiwan Futures Exchange (TAIFEX)~~

~~Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Daily Futures-Kontrakte auf die jeweiligen an der Taiwan Futures Exchange („TAIFEX") zum Handel zugelassenen Futures und Optionen auf den Index „TAIEX" („Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Futures und Optionen").~~

~~1.17.1 Kontraktgegenstand~~

~~(1) Ein Daily Futures-Kontrakt auf TAIEX-Optionen bezieht sich auf eine Optionsserie eines TAIEX-Optionskontraktes, die an der TAIFEX zum Handel zugelassen ist. Ein Daily Futures-Kontrakt auf TAIEX-Futures bezieht sich auf einen Futures auf TAIEX, der an der TAIFEX zum Handel zugelassen ist. Im Folgenden wird zusammenfassend auch die Bezeichnung „Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Derivate" verwendet. Für die Kontraktspezifikationen der an der TAIFEX zum Handel zugelassenen Futures und Optionskontrakte, die als Basiswert der Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Derivate dienen, gelten die Veröffentlichungen der TAIFEX. Informationen zu den TAIEX-Kontrakten sind abrufbar unter:~~

- ~~http://www.taifex.com.tw/eng/eng2/TX.asp (Futures)~~
- ~~http://www.taifex.com.tw/eng/eng2/TXO.asp (Optionen)~~

~~(2) Der Basiswert eines Daily Futures-Kontraktes auf TAIEX-Derivate umfasst jeweils einen TAIEX-Optionskontrakt (mit Standard- oder wöchentlichem Verfall) bzw. einen TAIEX-Futures-Kontrakt der TAIFEX. Die Produktwährung der Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Derivate ist der taiwanesische Dollar (TWD).~~

~~(3) Bei Änderungen der Kontraktspezifikationen der an der TAIFEX zum Handel zugelassenen TAIEX-Futures- oder Optionskontrakte, insbesondere bei Änderungen der Berechnung des TAIEX Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, beziehen sich die aus einem Daily Futures-Kontrakt auf TAIEX-Derivate folgenden Lieferverpflichtungen auf die zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses an der TAIFEX zum Handel zugelassenen TAIEX-Derivate.~~

~~Wenn Änderungen der Kontraktspezifikationen der TAIEX-Derivate der TAIFEX und/oder der Berechnung des TAIEX Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung dazu führen, dass die TAIEX-Derivate der TAIFEX nicht mehr mit dem bei Zulassung der Daily -Futures-Kontrakte auf TAIEX-Derivate maßgeblichen Konzept vergleichbar sind, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Derivate endet.~~

~~1.17.2 Verpflichtung zur Erfüllung~~

~~(1) Nach Handelsschluss des Börsentages, an dem ein Daily Futures-Kontrakt auf TAIEX-Derivate abgeschlossen wurde, ist der Verkäufer eines solchen Kontraktes verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.20.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.~~

~~(2) Zusätzlich zu Absatz 1 gilt:~~

~~Der Verkäufer eines Daily Futures-Kontraktes auf TAIEX-Derivate (Short-Position) ist verpflichtet, zugunsten des Käufers eines solchen Futures-Kontraktes in dem entsprechenden TAIEX-Futures-Kontrakt oder der entsprechenden Serie des TAIEX-Optionskontraktes der TAIFEX an dem nächsten, dem Abschluss eines Daily Futures-Kontraktes auf TAIEX-Derivate an den Eurex-Börsen folgenden Börsentag, jedoch spätestens 60 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der TAIFEX an diesem Börsentag, eine Short-Position eines TAIEX-Futures oder eines TAIEX-Optionskontraktes der TAIFEX zu eröffnen (Kapitel II Ziffer 2.20.3, Absatz 3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG). Der Käufer eines Daily Futures-Kontraktes auf TAIEX-Derivate (Long-Position) ist verpflichtet, eine entsprechende Long-Position bezüglich eines TAIEX-Futures oder eines TAIEX-Optionskontraktes der TAIFEX gemäß Satz 1 einzugehen.~~

~~Der Käufer eines Daily Futures-Kontraktes auf TAIEX-Derivate (Long-Position) ist verpflichtet, zugunsten des Verkäufers eines solchen Futures-Kontraktes in dem entsprechenden TAIEX-Futures-Kontrakt oder der entsprechenden Serie des TAIEX-Optionskontraktes der TAIFEX an dem nächsten, dem Abschluss eines Daily Futures-Kontraktes auf TAIEX-Derivate an den Eurex-Börsen folgenden Börsentag, jedoch spätestens 60 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der TAIFEX an diesem Börsentag, eine Long-Position eines TAIEX-Futures oder eines TAIEX-Optionskontraktes der TAIFEX zu eröffnen (Kapitel II Ziffer 2.20.3 Absatz 3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG). Der Verkäufer eines Daily Futures-Kontraktes auf TAIEX-Derivate (Short-Position) ist verpflichtet, eine entsprechende Short-Position bezüglich eines TAIEX-Futures oder eines TAIEX-Optionskontraktes der TAIFEX gemäß Satz 3 einzugehen.~~

(3) Die Verpflichtung zur Eröffnung bzw. zur Eingehung von entsprechenden TAIEX-Futures oder -Optionskontrakten der TAIFEX ist zwingend mittels des TAIFEX-Systems und durch Verbuchung im TAIFEX-Clearinghaus zu erfüllen.

(4) Zwecks Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Börsengeschäftsabwicklung gemäß Absatz 2 und Absatz 3 sind Börsenteilnehmer bei Eingabe eines auf Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Derivate bezogenen Auftrages oder Quotes in das Eurex-System verpflichtet, zeitgleich mit einer solchen Eingabe in das entsprechende Textfeld des Eurex-Systems eine vierstellige Referenz des TAIFEX-Mitgliedes einzugeben, sowie eine dreistellige Referenz der Zweigstelle. Darüber hinaus sind Börsenteilnehmer bei Eingabe eines solchen Auftrages oder Quotes in das Eurex-System verpflichtet, sieben Stellen eines weiteren Textfeldes auszufüllen, die als Identifikationskennzeichen zwischen dem Börsenteilnehmer und dessen TAIFEX-Mitglied vereinbart sind. Die Eingaben in das Textfeld des Eurex-Systems gemäß Satz 1 und Satz 2 sind von Börsenteilnehmern zwingend vorzunehmen („Pflichtangaben").

(5) Die Eurex-Börsen überprüfen mittels des Eurex-Systems, ob Aufträge oder Quotes die Pflichtangaben gemäß Absatz 4 enthalten und die eingegebene vierstellige Referenz des TAIFEX-Mitgliedes und die dreistellige Referenz der Zweigstelle mit der Referenz übereinstimmt, die der jeweilige Börsenteilnehmer bei den Eurex-Börsen hinterlegt hat. Zudem wird geprüft, ob die sieben Stellen eines weiteren Textfeldes zur Identifikation des Endkunden im Eurex-System ausgefüllt sind. Aufträge und Quotes zwecks Abschluss von Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Derivate, die nicht die Pflichtangaben gemäß Absatz 4 aufweisen, werden von den Eurex-Börsen zurückgewiesen und gelangen nicht zur Ausführung.

(6) Börsenteilnehmer erklären sich durch Eingabe von auf Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Derivate bezogenen Aufträgen oder Quotes damit einverstanden, dass die Eurex Clearing AG der TAIFEX die im Zusammenhang eines solchen Auftrages oder Quotes in das System der Eurex-Börsen eingegebenen Referenzen des jeweiligen TAIFEX-Mitgliedes und der jeweiligen Zweigstelle zum Zweck der Börsengeschäftsabwicklung gemäß Absatz 2 und Absatz 3 übermittelt.

(7) Bezüglich der aus den gemäß Absatz 2 eröffneten TAIEX-Derivaten der TAIFEX resultierenden Rechte und Pflichten sowie hinsichtlich der Abwicklung dieser Kontrakte gelten die jeweiligen Regelungen der TAIFEX (vgl. Ziffer 1.18.1 Abs. 1 „Kontraktgegenstand").

1.17.3 Laufzeit und Handelstage

(1) Die Laufzeit der Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Derivate beträgt maximal einen Börsentag. Ein Daily Futures-Kontrakt auf TAIEX-Derivate verfällt am Ende des Börsentages, an dem der jeweilige Kontrakt an den Eurex-Börsen abgeschlossen wurde.

(2) Die Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Derivate sind grundsätzlich an jedem Handelstag der Eurex-Börsen handelbar, sofern dieser Tag auch an der TAIFEX ein

~~Handelstag in TAIEX-Derivaten ist. Eine Ausnahme stellt der jeweils letzte Handelstag der TAIFEX vor dem chinesischen Neujahrsfest dar: An diesem Tag wird kein Handel in den Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Derivate an den Eurex-Börsen angeboten.~~

~~1.17.4 Schlussabrechnungstag, Handelsschluss~~

~~(1) Jeder Handelstag eines Daily Futures-Kontraktes auf TAIEX-Derivate an den Eurex-Börsen ist ein Schlussabrechnungstag.~~

~~(2) Handelsschluss der Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Derivate an den Eurex-Börsen ist an jedem Handelstag 21:00 Uhr MEZ.~~

~~1.17.5 Einführung neuer Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Optionen~~

~~TAIFEX ermittelt nach ihrem Handelsschluss die neu einzuführenden Serien der TAIEX-Optionen und übermittelt diese an die Eurex-Börsen. Die neuen Serien werden erst am darauffolgenden Handelstag der Eurex-Börsen zum Handel zugelassen.~~

~~1.17.6 Preisabstufungen~~

~~Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt:~~

- ~~Bei den Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Futures 1,00 Indexpunkt; dies entspricht einem Wert von TWD 200~~
- ~~Bei den Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Optionen:~~
 ~~- 0,10 Indexpunkte für Preise <10; dies entspricht einem Wert von TWD 5~~
 ~~- 0,50 Indexpunkte für Preise <50; dies entspricht einem Wert von TWD 25~~
 ~~- 1 Indexpunkt für Preise <500; dies entspricht einem Wert von TWD 50~~
 ~~- 5 Indexpunkte für Preise <1000; dies entspricht einem Wert von TWD 250~~
 ~~- 10 Indexpunkte für Preise >=1000; dies entspricht einem Wert von TWD 500~~

~~1.17.7 Erfüllung, Positionseröffnung~~

~~(1) Erfüllungstag für die am Ende des Schlussabrechnungstags offenen Positionen in Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Derivate ist der auf den jeweiligen Schlussabrechnungstag folgende Börsentag an der TAIFEX.~~

~~(2) Die Erfüllung der Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Derivate erfolgt (Kapitel II Ziffer 2.20.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG):~~

- ~~durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern der Eurex-Börsen nach dem Handelstag, an dem der jeweilige Daily Futures-Kontrakt auf TAIEX-Derivate abgeschlossen wurde, an dem Erfüllungstag gemäß Absatz 1. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder und~~

- ~~durch Eröffnung der jeweiligen Position in den entsprechenden TAIEX-Derivaten spätestens an dem nächsten, dem Abschluss eines Daily Futures-Kontraktes auf TAIEX-Derivate folgenden Börsentag der TAIFEX, jedoch 60 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels an der TAIFEX mittels Eingabe in das TAIFEX-System zugunsten der jeweiligen Kontrahenten der Derivate.~~

[…]

3. Abschnitt: Kontrakte Off-Book

[…]

3.1 Teilabschnitt: Eingabeintervalle für Kontraktpreise

Der Kontraktpreis eines Off-Book-Geschäfts gemäß Ziffer 4.3 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich muss innerhalb eines von den Geschäftsführungen nach diesem Teilabschnitt festgelegten Eingabeintervalls liegen.

3.1.1 Eingabeintervall für Futures-Kontrakte

Die Eingabeintervalle für Futures-Kontrakte werden anhand der im Folgenden beschriebenen Parameter festgelegt. Die Geschäftsführungen können hiervon im Ausnahmefall abweichen, wenn eine Festlegung nach den beschriebenen Parametern nicht möglich ist.

Die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 (2) a) – e) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters (im Internet abrufbar unter www.eurexclearing.com). Liegt der Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes, der für einen entsprechenden Futures-Kontrakt an den Eurex-Börsen an diesem Handelstag festgestellt wurde oder der synthetische Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes oberhalb des Betrages nach Satz 3, so ergibt sich die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils höheren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 3 und 4 ermittelte Betrag wird zur Bestimmung der oberen Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils vermehrt um:

5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktien mit den gemäß Annex A zugewiesenen Gruppenkennungen BR01, CA01, CA02, US01 und US02, Rohstoffindex-Futures-Kontrakten, Immobilien-Index-Futures-Kontrakten, Edelmetall-Futures-Kontrakten und FX-Futures-Kontrakten

4,5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden und Index-Dividenden-Futures-Kontrakten,

2 % bei MSCI Index-Futures-Kontrakten, Eurex Daily Futures auf Mini KOSPI-200-Futures ~~und Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Futures~~ und TA-35 Index-Futures-Kontrakten,

- bei LDX IRS Constant Maturity Futures-Kontrakten:

Produkt	Betrag jeweils vermehrt um
GE02 - GE03	1,00 %
GE04 – GE10	1,50 %
GE11 – GE13	2,00 %
GE14	2,50 %
GE15 – GE18	3,00 %
GE19 – GE22	3,50 %
GE23 – GE25	4,00 %
GE26 – GE30	4,50 %

und

0,2 % bei anderen Futures-Kontrakten.

Die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 (2) a) – e) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG abzüglich eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters. Liegt der Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes, der für einen entsprechenden Futures-Kontrakt an den Eurex-Börsen an diesem Handelstag festgestellt wurde oder der synthetische Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes unterhalb des Betrages nach Satz 5, so ergibt sich die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils niedrigeren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 5 und 6 ermittelte Betrag wird zur Bestimmung der unteren Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils vermindert um:

- 5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktien mit den gemäß Annex A zugewiesenen Gruppenkennungen BR01, CA01, CA02, US01 und US02, Rohstoffindex-Futures-Kontrakten, Immobilien-Index-Futures-Kontrakten, Edelmetall-Futures-Kontrakten und FX-Futures-Kontrakten
- 4,5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden und Index-Dividenden-Futures-Kontrakten,

- 2 % bei MSCI Index-Futures-Kontrakten, Eurex Daily Futures auf Mini KOSPI-200-Futures ~~und Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Futures~~ und TA-35 Index-Futures-Kontrakten,
- bei LDX IRS Constant Maturity Futures-Kontrakten:

Produkt	Betrag jeweils vermindert um
GE02 - GE03	1,00 %
GE04 – GE10	1,50 %
GE11 – GE13	2,00 %
GE14	2,50 %
GE15 – GE18	3,00 %
GE19 – GE22	3,50 %
GE23 – GE25	4,00 %
GE26 – GE30	4,50 %

und

0,2 % bei anderen Futures-Kontrakten.

Der synthetische Tageshöchstpreis wird aus den tatsächlich gehandelten Höchstpreisen in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den täglichen Abrechnungspreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des jeweiligen Futures-Kontraktes bestimmt.

Der synthetische Tagestiefstpreis wird aus den tatsächlich gehandelten Tagestiefstpreisen in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den täglichen Abrechnungspreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des jeweiligen Futures-Kontraktes bestimmt.

[…]

~~**3.1.5 Besonderheiten Eingabeintervall für Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Optionen**~~

~~Für Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Optionen werden auf der Basis der bis zum Zeitpunkt der Eingabe eines Block-Geschäfts festgestellten Tageshöchst- und Tagestiefstwerte der Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Futures und der im Optionsmarkt der Eurex-Börsen jeweils ermittelten impliziten Volatilitäten theoretische maximale und minimale Werte für den Optionspreis dieses Block-Geschäfts im Tagesverlauf ermittelt. Das sich hieraus ergebende Intervall wird an allen Handelstagen, außer dem Tag vor dem Verfall der TAIEX-Optionen an der TAIFEX, um die Hälfte des zulässigen maximalen Quote-Spreads erweitert. Am Handelstag vor dem Verfall der TAIEX-Optionen an der TAIFEX wird das Intervall um den ganzen zulässigen maximalen Quote-Spread ausgedehnt. Daraus ergibt sich die Spanne der zulässigen Preise für Block-~~

~~Geschäfte. Werden Handelsstrategien in Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Optionen eingegeben, gilt zur Bestimmung der Strategie-Tageshöchst- und -Tiefstwerte die Summe der einzelnen in der Handelsstrategie enthaltenen Tageshöchst- bzw. Tiefstpreise.~~

[…]

3.2 Teilabschnitt: Für den Off-Book-Handel zugelassene Kontrakte

Folgende an der Eurex Deutschland oder Eurex Zürich zugelassene Futures- und Optionskontrakte können mittels des Eurex-T7-Entry-Service in den nachfolgend genannten Geschäftsarten eingegeben werden.

3.2.1 Blockgeschäfte

Für den Blockhandel sind die nachfolgend aufgeführten Produkte zugelassen. Neben dem Standardkontrakt auf einen bestimmten Basiswert gemäß Annex A und Annex B können auch davon in Bezug auf Art der Ausübung, Erfüllung und Laufzeit abweichende Kontrakte gehandelt werden, soweit dies von der Geschäftsführung in der untenstehenden Tabelle zugelassen wurde („Zusätzliche Kontraktvarianten"). Dabei darf deren Laufzeit die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen vorgegebene maximale Laufzeit eines Eurex-Futures oder einer Eurex-Option nicht übersteigen und deren Ausübung die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen vorgegebene – und um das 2.5-fache vergrößerte - maximale Ausübung einer Option nicht übersteigen.

Produkt		**Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte**
Standard	**Zusätzliche Kontraktvarianten Y/N**	
[…]		
Aktienindex-Futures		
[…]		
~~Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Futures~~	~~N~~	~~25~~
~~Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Optionen~~	~~N~~	~~100~~
[…]		

Annex C zu den Kontraktspezifikationen:

Handelszeiten Futures-Kontrakte

~~Daily Futures~~ **~~Kontrakte auf TAIEX-Derivate der TAIFEX~~**

Produkt	Produkt-ID	Zeiten	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading-Periode bis	Off-book Trading Periode	Off-book Post-Trading Periode bis	Letzter Handelstag bis
~~Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Derivate~~		~~MEZ~~	~~07:30-07:45~~	~~07:45-21:00~~	~~21:30~~	~~07:45-21:00~~	~~21:15~~	~~21:00~~
		~~MESZ~~	~~08:30-08:45~~	~~08:45-21:00~~		~~08.45-21.00~~		

~~MESZ = Mitteleuropäische Sommerzeit~~

[…]

Annex E Allokationsverfahren (Teil A Ziffer 2.5 Abs. 3 der Handelsbedingungen) und Pfadprioritäten (Teil A Ziffer 2.5 Abs. 2 der Handelsbedingungen) *

Produktgruppe	**Allokationsverfahren**	**Pfadpriorität**
[…]		
~~Daily Futures auf TAIEX-Futures~~	~~Time~~	~~Direkter Pfad~~
~~Daily Futures auf TAIEX-Optionen~~	~~Time~~	~~n/a~~
[…]		

* Tabelle gilt nur für an der New Trading Architektur gehandelte Produkte (Annex F)

[…]

clear to trade

e u r e x c l e a r i n g
r u n d s c h r e i b e n 0 9 2 / 1 7

Datum: 25. September 2017
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

TAIEX-Derivate: Einstellung der Clearing-Services für Daily Futures auf TAIEX-Derivate

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 101/17

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 051/14

Kontakt: Derivatives Clearing Operations, T +49-69-211-1 12 50, clearing@eurexclearing.com,
Risk Control, T +49-69-211-1 24 52, risk@eurexclearing.com

Zielgruppe:	**Anhänge:**
Ü Alle Abteilungen	Geänderte Abschnitte der folgenden Regelwerke: 1. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG 2. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Im Zusammenhang mit dem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland und der Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG (zusammen: die Eurex-Börsen) gefassten Beschluss, die Zulassung von Daily Futures auf TAIEX-Derivate zu widerrufen, wird Eurex Clearing die Clearing-Services für diese Produkte mit Wirkung zum **15. November 2017** einstellen.

Dieses Rundschreiben enthält die geänderten Abschnitte der folgenden Regelwerke:

- Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
- Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

Informationen speziell zum Widerruf der Zulassung der genannten Produkte sowie die geänderten Abschnitte der entsprechenden Regelwerke der Eurex-Börsen sind Eurex-Rundschreiben 101/17 zu entnehmen.

TAIEX-Derivate: Einstellung der Clearing-Services für Daily Futures auf TAIEX-Derivate

Im Zusammenhang mit dem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland und der Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG (zusammen: die Eurex-Börsen) gefassten Beschluss, die Zulassung von Daily Futures auf TAIEX-Derivate zu widerrufen, wird Eurex Clearing die Clearing-Services für diese Produkte mit Wirkung zum 15. November 2017 einstellen.

Dieses Rundschreiben enthält die geänderten Abschnitte der folgenden Regelwerke:

- Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
- Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

Informationen speziell zum Widerruf der Zulassung der genannten Produkte sowie die geänderten Abschnitte der entsprechenden Regelwerke der Eurex-Börsen sind Eurex-Rundschreiben 101/17 zu entnehmen.

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1, Ziffer 17.2.6 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) gilt jede mit diesem Rundschreiben mitgeteilte Änderung und Ergänzung der Clearing-Bedingungen als durch jeden Betroffenen Kunden angenommen, sofern dieser nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing innerhalb von fünfzehn (15) Geschäftstagen vor dem Datum des Inkrafttretens widerspricht. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, kontaktieren Sie bitte Derivatives Clearing Operations unter Tel. +49-69-211-1 12 50 oder per E-Mail an: clearing@eurexclearing.com. Alternativ steht Ihnen Risk Control unter Tel. +49-69-211-1 24 52 oder E-Mail risk@eurexclearing.com zur Verfügung.

25. September 2017

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 15.11.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[…]

Abschnitt 2 Clearing von Futures- Kontrakten

[…]

~~**2.19 Clearing von Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Derivate der Taiwan Futures Exchange (TAIFEX)**~~

~~Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.18 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Derivate (Future und Optionen) der Taiwan Futures Exchange („**TAIFEX**"), nachfolgend „**Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakte**" genannt.~~

~~**2.19.1 Verfahren bei Zahlung**~~

~~Alle Zahlungen zwecks Erfüllung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten erfolgen an dem, dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag der Eurex-Börsen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem für die Abwicklung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten erforderlichen Fremdwährungskonto für taiwanesische Dollar („**TWD**") bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank sicherzustellen.~~

~~**2.19.2 Schlussabrechnungspreis**~~

~~(1) Für die Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakte werden die jeweiligen Schlussabrechnungspreise von der Eurex Clearing AG täglich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Die Schlussabrechnungspreise entsprechen den täglichen Abrechnungspreisen, der von der TAIFEX für die an der TAIFEX zum Handel zugelassenen TAIEX-Derivate (Future und Optionen) an dem jeweiligen Geschäftstag zum Handelsschluss an der TAIFEX bestimmt wurden.~~

(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel ausgesetzt wird oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung der zum Handel an der TAIFEX zugelassenen TAIEX-Derivate (Future und Optionen) kommt, können von der Eurex Clearing AG die Schlussabrechnungspreise in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.19.3 Erfüllung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten durch Eröffnung von Positionen in TAIEX-Derivaten der TAIFEX und Barausgleich

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Leistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten.

(2) Offene Positionen in Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten werden von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und dessen Schlussabrechnungspreis (Ziffer 2.20.2). Der Käufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis zu leisten. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem höheren Schlussabrechnungspreis zu leisten.

(3) Zusätzlich zu Absatz 2 gilt:

Die Erfüllung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten durch Eröffnung von Positionen in TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX erfolgt direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontraktes an den Eurex-Börsen folgenden Geschäftstag, jedoch spätestens 60 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der TAIFEX an diesem Geschäftstag. Insoweit werden von der Eurex Clearing AG die zwecks Erfüllung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures Kontrakten an der TAIFEX zu eröffnenden Positionen in TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) durch entsprechende Anwendung von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absätze (1) (b) and (1) (c) unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien: Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierter Kunde, beauftragtes TAIFEX-Mitglied und des Identifikationskennzeichen der jeweiligen Auftragserteilung, aufgerechnet. Den Clearing-Mitgliedern wird das Ergebnis der Aufrechnung mitgeteilt. Die Verpflichtung zur Eröffnung beziehungsweise zur Eingehung von entsprechenden TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX ist zwingend mittels des TAIFEX-Systems und durch Verbuchung im TAIFEX-Clearinghaus zu erfüllen.

- Hinsichtlich der aufgrund fälliger Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakte geschuldeten Eröffnung von Positionen in TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX tritt im Verhältnis des jeweiligen Clearing-Mitgliedes zur Eurex Clearing AG und im Verhältnis der Eurex Clearing AG zu den jeweiligen anderen Clearing-Mitgliedern zeitgleich Erfüllung ein, wenn von dem jeweiligen Clearing-Mitglied gemäß Satz 1 die geschuldete Anzahl von TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX mittels des TAIFEX-Systems im TAIFEX-Clearinghaus zu Gunsten des entsprechenden Clearing-Mitgliedes verbucht und diesem die Inhaberschaft an diesen TAIEX-Derivaten der TAIFEX verschafft wurde.

- Jedes Clearing-Mitglied hat selbst oder durch Beauftragung eines TAIFEX-Mitgliedes sicherzustellen, dass die Eröffnung von Positionen in TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) zu dem gemäß Satz 1 bestimmten Zeitpunkt und mittels des TAIFEX-Systems sowie durch Verbuchung im TAIFEX-Clearinghaus erfolgen kann. Soweit ein Clearing-Mitglied beabsichtigt, die vorgenannte Verpflichtung durch Beauftragung eines TAIFEX-Mitgliedes zu erfüllen, ist die Eurex Clearing AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Diese Information muss den Namen und die Firmenbezeichnung des beauftragten TAIFEX-Mitgliedes (Referenz TAIFEX-Mitglied) enthalten.

2.19.4 Nichteröffnung von Positionen

(1) Eröffnet das gemäß Ziffer 2.20.3 Abs. (3) zur Eröffnung von Positionen in TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX verpflichtete Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX nicht zu dem in Ziffer 2.20.3 Abs. (3) festgelegten Zeitpunkt und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

- Die Eurex Clearing AG wird spätestens 30 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der TAIFEX an dem Geschäftstag, an dem die Nichteröffnung eingetreten ist, im eigenen Namen und durch Beauftragung eines TAIFEX Mitgliedes die nicht eröffnete Anzahl von TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX mittels des TAIFEX-Systems sowie durch Verbuchung im TAIFEX-Clearinghaus eröffnen bzw. eingehen. Hiermit wird die Eurex Clearing AG diese TAIEX-Derivate (Future und Optionen), zwecks Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes, zu Gunsten des jeweiligen anderen Clearing-Mitgliedes bei dem TAIFEX-Clearinghaus verbuchen und damit diesem Clearing-Mitglied die entsprechenden Rechte an TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX einräumen. Sodann wird die Eurex Clearing AG zwecks Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes eingegangenen Positionen in TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) unmittelbar an der TAIFEX glattstellen.

- Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die vorgenannten Maßnahmen der Eurex Clearing AG gegen sich gelten lassen. Soweit die Eurex Clearing AG gemäß der vorstehenden Regelung eine Eröffnung bzw. eine Eingehung von TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX eingeleitet

~~hat, ist das säumige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, am Tag der Einleitung dieser Maßnahmen oder danach, gemäß Ziffer 2.20.3 Abs. (3) die Erfüllung der geschuldeten Anzahl von TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX an das jeweilige andere Clearing-Mitglied zu bewirken. Wurde von der Eurex Clearing AG dem jeweils anderen Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.20.4 Abs. (1) erster Spiegelstrich in Verbindung mit Ziffer 2.20.3 Abs. (3) die Inhaberschaft an der geschuldeten Anzahl von TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX verschafft, erlöschen die aus den ursprünglichen Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten resultierenden Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes auf Eröffnung von Positionen in TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX mit schuldbefreiender Wirkung.~~

- ~~Die Eurex Clearing AG kann von der oben genannten Frist von 30 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der TAIFEX an dem jeweiligen Geschäftstag abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Frist die vorgenannten Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den ursprünglichen Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten oder TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX resultierende und zu beachtende Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.~~

~~(2) Die Kosten, die durch die vorgenannten Maßnahmen entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zuzüglich etwaiger Verluste, die aufgrund der Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG entstanden sind, zu tragen. Mögliche Gewinne, die aufgrund der Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG entstehen, werden nach Abzug aller der Eurex Clearing AG entstandenen Kosten, den Zugeordneten Beträgen der Eurex Clearing AG zugeführt.~~

~~(3) Des Weiteren erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede gemäß Absatz (1) durchgeführte Maßnahme ein Entgelt in Höhe von EUR 250,00.~~

~~(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.~~

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate-Geschäften

[…]

(5) Für auf Aktien bezogene Wertpapiergeschäfte, bei denen es sich um Kombinationsgeschäfte Option-Aktie handelt, werden Transaktionsentgelte gemäß Ziffer 3.11 in Verbindung mit Ziffer 8.1.1 erhoben.

Produkt / Produktgruppe	**Währung**	**Ausführungsart**	**Konten**	**Standard-Entgelt pro Kontrakt** (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	**Schwellenwert** (Kontraktanzahl)
[…]						
Aktienindexderivate						
Aktienindex-Futures						
[…]						
Eurex Daily Futures-Kontrakte auf Mini-KOSPI-200-Futures	Die Entgelte für Geschäftsabschlüsse in Eurex Daily Futures-Kontrakte auf Mini KOSPI-200-Futures werden als Prozentsatz auf die gezahlte Prämie pro Kontrakt berechnet, also dem folgenden Prozentsatz multipliziert mit dem Ausführungspreis multipliziert mit dem Kontraktwert von 50.000 Südkoreanische Won (KRW).					
	KRW	Orderbuch	A	0,0003%	n. a.	n. a.
			P	0,0003%	n. a.	n. a.
			M	0,0003%	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,0003%	n. a.	n. a.
			P	0,0003%	n. a.	n. a.
			M	0,0003%	n. a.	n. a.
~~Eurex Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Futures~~	~~TWD~~	~~Orderbuch~~	~~A~~	~~28,00~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~
			~~P~~	~~28,00~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~

			~~M~~	~~28,00~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~
		~~Off-Book~~	~~A~~	~~38,00~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~
			~~P~~	~~38,00~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~
			~~M~~	~~38,00~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~
~~Eurex Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Optionen~~	~~TWD~~	~~Orderbuch~~	~~A~~	~~10,00~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~
			~~P~~	~~10,00~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~
			~~M~~	~~10,00~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~
		~~Off-Book~~	~~A~~	~~14,00~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~
			~~P~~	~~14,00~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~
			~~M~~	~~14,00~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~
EURO STOXX 50® Index Futures (EUR denominiert)	EUR	Orderbuch	A	0,35	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,50	n. a.	n. a.
			P	0,45	n. a.	n. a.
			M	0,45	n. a.	n. a.
[...]						

[…]

3.2.1 Market Making-Rabatte

3.2.1.1 Market Making-Rabatte für Produkte ohne Market Making in Optionsstrategien

[…]

(4) Die Rabattsätze sind wie folgt festgelegt, wobei für Produkte mit Market Making in Optionsstrategien Ziffer 3.2.2 zu beachten ist:

Produktgruppe	**RMM und PMM Programm**		**AMM Programm**	
	Orderbuch und Ausübungen	Off-Book-Eingaben	Orderbuch und Ausübungen	Off-Book-Eingaben
Aktienindexoptionen ohne Market Making in Optionsstrategien	55 %	40 %	80 %	60 %
Aktienoptionen mit in Annex B der Eurex-Kontrakt-spezifikationen zugewiesener Gruppenkennungsendung „11“, „12“ oder „13“ ohne Market Making in Optionsstrategien	55 %	40 %	80 %	60 %
Bloomberg Indexoptionen	50 %	50 %	n. a.	n. a.

Produktgruppe	RMM und PMM Programm		AMM Programm	
	Orderbuch und Ausübungen	Off-Book-Eingaben	Orderbuch und Ausübungen	Off-Book-Eingaben
~~Daily Futures auf TAIEX-Optionen~~	~~50 %~~	~~50 %~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~
Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionen	50 %	50 %	n. a.	n. a.
[...]				

[…]

3.2.2.2 Volumen-Rabatte in Futures

(1) Die in Ziffer 3.2.2.1 Absatz 7 angewendeten Rabattsätze auf Aktienindex-Futures und Zinsfutures unterliegen ferner der Liquiditätsklasse („**LC**“) für jedes entsprechende Produkt, welche in den Liquiditätsklassen Produktzuordnungen definiert sind. Die Liquiditätsklassen Produktzuordnungen werden auf der Eurex Internetseite www.eurexchange.com unter folgendem Link publiziert:

Eurex Exchange > Produkte > Produktinformationen

(2) Bei der Ermittlung von Rabattfähigem Volumen für Futures werden ausschließlich Orderbuch-Geschäfte berücksichtigt.

(3) Geschäfte in Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-200-Derivate~~ und Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Derivate~~ werden bei der Ermittlung des Rabattfähigen Volumens für Aktienindex-Futures nicht berücksichtigt.

(4) Die in Ziffer 3.2.2.1 Absatz 7 anzuwendenden Schwellenwerte und Rabattsätze pro Produktgruppe können den folgenden Tabellen entnommen werden:

[…]

[…]
